

# **Satzung**

## **des Flecken Bevern über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser in Lobach und Dölme**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 579), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Flecken Bevern unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser in Lobach und Dölme als öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten in Lobach und Dölme. Die Einrichtungen stehen den Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen aus dem Flecken Bevern für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke sowie Privatpersonen aus dem Flecken für Familienfeiern oder ähnliche Anlässe zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Die Einrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen errichtet und ausgestattet worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Durch Anmeldung zur Nutzung der Einrichtungen wird diese Satzung einschließlich der Benutzungsordnung (§ 4) anerkannt. Die Satzung mit der Benutzungsordnung ist für alle Besucher der Dorfgemeinschaftshäuser verbindlich.

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung und Reservierung erfolgen bei den vom Flecken beauftragten Personen. Die Anmeldung kann nur durch eine volljährige Person vorgenommen werden, die für die Nutzung verantwortlich und für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter der Einrichtung vereinbar ist, so entscheidet der/die Gemeindedirektor/in im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in über die Vergabe.
- (3) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung wird nach dem Nutzungstermin gemäß Nutzungsvertrag erhoben und ist innerhalb von 7 Tagen an die Samtgemeindekasse Bevern zu überweisen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen der Benutzungsordnung werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

## **1 Dorfgemeinschaftshaus Lobach**

Gemeinschaftsraum und Küchenbenutzung (inkl. Reinigungspauschale)	140,00 Euro
Für Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer bis zu 3 Stunden	70,00 Euro

## **2 Dorfgemeinschaftshaus Dölme**

Gemeinschaftsraum und Küchenbenutzung (inkl. Reinigungspauschale)	120,00 Euro
Für Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer bis zu 3 Stunden	60,00 Euro

- (2) Gebührenfrei bleibt die alleinige Benutzung der Gemeinschaftsräume für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke.

### **§ 4**

#### **Benutzungsordnung**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Dorfgemeinschaftshäuser mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem/der Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser und die Ausstattungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem/der Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Alle Räume sind nach der Nutzung zu reinigen:
  - Fußböden sind besenrein zu hinterlassen,
  - Oberflächen sind abzuwischen und
  - benutztes Geschirr ist abzuspülen.
- (4) Die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte sind nach der Nutzung auszuschalten.
- (5) Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Am Ende jeder Nutzung ist die verantwortliche Person verpflichtet, die Toiletten zu inspizieren und etwaige Mängel zu beseitigen.
- (6) Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
- (7) Die Ausstattungsgegenstände müssen an den dafür vorgesehenen Stellen aufbewahrt werden.
- (8) Die Dorfgemeinschaftshäuser müssen spätestens am nächsten Tag gereinigt und in sauberem Zustand in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde bis zum vereinbarten Zeitpunkt wieder übergeben werden.
- (9) Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus gilt Rauchverbot gem. dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz.
- (10) Vor Beginn einer Veranstaltung muss das Inventar von dem/der Beauftragten der Gemeinde übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände sind zu ersetzen.
- (11) Die Verwendung offener Flammen wie z. B. Kerzen ist nur in dafür vorgesehenen, schützenden Behältnissen gestattet.

#### **Dorfgemeinschaftshaus Lobach**

Die Nutzung der in der Küche vorhandenen Zapfanlage ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Lärmbelästigung**

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern einzuhalten.

## **§ 6** **Haftung**

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Dorfgemeinschaftshaus oder den Ausstattungsgegenständen durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde zu melden.

- (2) Die Nutzer stellen den Flecken Bevern von allen Schadensersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergeben, frei.
- (3) Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

## **§ 7** **Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen**

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen sind die Nutzer auf Verlangen der/des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder die/der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen für die Benutzung des Gemeinschaftshauses und der Küche in der ehemaligen Schule in Bevern, Ortsteil Lobach und für die Benutzung des Gemeinschaftshauses und der Küche in der ehemaligen Schule in Bevern, Ortsteil Dölme vom 01.05.2003 außer Kraft.

Bevern, 08.12.2022

F l e c k e n B e v e r n

L.S.

gez. Dörrier  
Bürgermeister

gez. Junker  
Gemeindedirektor